



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)1888 681-3148

FAX +49 (0)1888 681-53148

BEARBEITET VON RinLG Brandenburg
Justitiariat

E-MAIL

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 29. März 2004

AZ

Anlg.: - 1 - Verwaltungsvorgang;
- 2 - Abdrucke

In der Verwaltungsstreitsache Walter Keim . / . Bundesrepublik Deutschland

VG 2 A 85.04

wird beantragt, den Klageantrag zu 4) abzuweisen.

Es ist keine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ersichtlich.

Begründung:

§ 29 Abs. 1 VwVfG ist schon nicht einschlägig. Denn diese Vorschrift eröffnet nicht etwa ein allgemeines Einsichtsrecht in Behördenakten, sofern nur die eigene Rechtssphäre möglicherweise tangiert ist. Die Vorschrift bleibt vielmehr ein rein verwaltungsverfahrenrechtlicher



SEITE 2 VON 2 Anspruch, ist also vor dem Hintergrund der §§ 9 ff. VwVfG zu sehen. Ein Anspruch besteht hiernach nur in solchen Verwaltungsverfahren, die i.S. von § 9 VwVfG auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind. Daran fehlt es vorliegend im Hinblick auf die Tätigkeit des Petitionsausschusses.

Im übrigen handelt das Bundesministerium des Innern, wenn es auf Aufforderung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu einer konkreten Petition eine Stellungnahme abgibt, als mitwirkende Behörde. Sie hat insoweit ohnehin keine unmittelbaren Verfahrenspflichten und –rechte gegenüber den Beteiligten, also z.B. auch nicht Akteneinsicht zu gewähren.

Aus Art. 17 GG lässt sich der Anspruch ebenfalls nicht herleiten. Art. 17 GG gibt dem Petenten lediglich das Recht, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und die Art der Erledigung mitteilt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch, dass das Petitionsverfahren in einer bestimmten Art und Weise durchgeführt wird (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 18. Oktober 2000, DÖV 2001, 824, 825). Ein Petitionsbescheid muss daher keine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende Begründung enthalten, auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Petitionsanliegens unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle (BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1992, Az.: 1 BvR 1553/90).

Im Auftrag

Brandenburg